

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 10 öffentlich (Presse: ja)	Amt	Rechnungsamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen:	797.331 801 - Mat
Sitzung am: 05.11.2019	Datum:	24.10.2019
Kommunaler Breitbandausbau im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Tengen a.) Gründung eines Eigenbetriebes b.) Beschlussfassung über die Betriebssatzung		

Die Gemeinde Hilzingen führt den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Breitbandversorgung bisher als Regiebetrieb im Kernhaushalt. Die Breitbandinfrastruktur wird im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Tengen aufgebaut.

1. Gründung eines Eigenbetriebes Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen zum 01.01.2020.

Die Stadt Tengen hat sich mit Wirkung vom 01.01.2019 dazu entschlossen, die Breitbandversorgung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes zu führen. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Verwaltung zugesagt, auch unseren Gemeinderat entsprechend umfassend zu informieren um ggf. die Gründung eines Eigenbetriebes noch im Herbst 2019 zu beschließen.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses wurde diese Thematik am 01.10.2019 vorberaten (siehe auch Vorlage öTOP 4 - VFA 01.10.2019). Der VFA ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig gefolgt und empfiehlt dem Gemeinderat die Gründung des Eigenbetriebes Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen zum 01.01.2020. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, eine Betriebssatzung auszuarbeiten.

Nachfolgend sind nochmals die wesentlichen Aspekte dargestellt:

Argumente für einen Regiebetrieb:

- Für einen Regiebetrieb sprechen insbesondere die Bündelung aller Aufgaben der Gemeinde und die Darstellung derselben im Haushalt. Als Folge der Ausgliederung von Teilen aus dem Haushalt wird das gesamte Aufgabenspektrum einer Gemeinde tendenziell schwieriger darstellbar.

- Da bei einem Eigenbetriebe jährlich eigene Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zu erstellen sind, außerdem auch ein eigener Mandant in der Finanzsoftware einzurichten und zu pflegen ist, erhöht sich dauerhaft der Verwaltungsaufwand.

Argumente für einen Eigenbetrieb:

- Die Herausnahme aus dem Haushalt bewirkt, dass auch bei schlechter Finanzlage der Gemeinde wichtige Aufgaben beim Eigenbetrieb zum „richtigen“ Zeitpunkt ausgeführt werden.
- Klare Zuordnung der kreditfinanzierten Investitionen und der anfallenden Kreditzinsen zum Produkt „Breitbandversorgung“. Der gemeindliche Haushalt wird durch den Eigenbetrieb entlastet, da die Investitionen nicht mehr im Kernhaushalt finanziert werden müssen. Klare Trennung von den im Kernhaushalt abgebildeten heterogenen Aufgaben der Gemeinde und dem Produkt Breitbandversorgung.
- Flexiblere Bewirtschaftung der Mittel im Wirtschaftsplan.
- Erwirtschaftete Abschreibungen können klar dem Eigenbetrieb zugeordnet werden.
- Die Argumentation hingegen, dass ausgegliederte Teile des Haushalts die Koordination zentraler Ziele erschweren würde, greift eher bei größeren Städten, da Gemeinderat und Bürgermeister unabhängig von der Organisationsform in der Lage sind, auch die Einrichtungen in Eigenbetriebsform zu überblicken.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

Da ein Eigenbetrieb einen eigenen Wirtschaftsplan als Grundlage zum Wirtschaften hat, würden die entsprechenden Ausgaben nicht mehr den Kernhaushalt belasten. Der Wirtschaftsplan wird nach § 14 Abs. 3 EigBG vom Gemeinderat gesondert festgestellt.

Der gemeindliche Haushalt wird durch den Eigenbetrieb entlastet, da die Investitionen nicht mehr im Kernhaushalt finanziert werden müssen. Die Kredite eines Eigenbetriebs sind rechtlich gesehen zwar auch Schulden der Gemeinde, werden aber gesondert beim Eigenbetrieb nachgewiesen und im Vermögensplan des Wirtschaftsplans veranschlagt. Da im Kernhaushalt das sog. Gesamtdeckungsprinzip gilt, werden Kreditaufnahmen insgesamt zur Finanzierung der Investitionen im Haushalt verwendet. Daher stellt sich auch die Genehmigung der zwar „rentierlichen Schulden“ im Haushalt dennoch schwieriger dar. Gleichwohl wird die Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Kreditermächtigungen des Eigenbetriebes die Kommune als Ganzes beurteilen.

Im Hinblick auf die angestrebte Eigenbetriebsgründung haben wir im Entwurf der Investitionsplanung des Kernhaushaltes 2020 ff. die bisher enthaltenen Ein- und Auszahlungen für die Breitbandversorgung herausgenommen.

II. Beschlussfassung über die Betriebssatzung

Für die Gründung eines Eigenbetriebs ist ein Beschluss des Gemeinderats nach § 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO notwendig. Hierfür reicht die einfache Mehrheit. Des Weiteren muss der Gemeinderat jedoch zwingend für jeden Eigenbetrieb nach § 3 Abs. 2 EigBG eine Betriebssat-

zung erlassen. Hierzu ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (qualifizierte Mehrheit). Unbedingte Pflichtinhalte sind der Name und der Zweck des Eigenbetriebs, die Festsetzung und Höhe des Stammkapitals, die Bestellung und nähere Bestimmung der Zuständigkeit des Betriebsausschusses und die Bildung einer Betriebsleitung.

Auf eine Betriebsleitung wurde beim Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Tengen verzichtet. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden dort vom Bürgermeister wahrgenommen. Der Eigenbetrieb hat in Tengen kein eigenes Personal, sondern bedient sich der Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Nach § 12 Abs. 2 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Der Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Tengen ist mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestattet.

In Anlehnung an die Betriebssatzungsregelungen bei der Stadt Tengen wurde auch der Entwurf der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen ausgestaltet (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

- a.) Der Gemeinderat beschließt die Gründung des Eigenbetriebes Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen zum 01.01.2020.
- b.) Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Breitbandversorgung.



Stefan Mattes
Rechnungsamtsleiter



Rupert Metzler
Bürgermeister

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am **05.11.2019** die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe den Aufbau der Breitbandinfrastruktur in der Gemeinde Hilzingen zu planen und durchzuführen.
2. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Des Weiteren kann er Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt ein Breitbandnetz im Gemeindegebiet und hat dies langfristig verpachtet. Nach Ablauf der Pachtzeit steht die weitere Verpachtung im Ermessen des Eigenbetriebs und kann die Nutzung verpachten.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hilzingen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 6 Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 EigBG nimmt der Bürgermeister die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 EigBG werden die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ganz auf den Bürgermeister übertragen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 EigBG entscheidet der Gemeinderat über die nach dem EigBG dem beschließenden Betriebsausschuss obliegenden Angelegenheiten. Über die gemäß § 9 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 39 Abs. 2 GemO festgelegten Zuständigkeiten entscheidet der Gemeinderat unbeschadet.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind diesem unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat regelmäßig und bei Bedarf über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hilzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den

Rupert Metzler
Bürgermeister